



Rahmenvereinbarung für Nachunternehmerleistungen

Omnibusverkehr · Zusammenarbeit mit selbstständigen Buspartnern · ausschließlich B2B

VOLLSTÄNDIGE VORAUSZAHLUNG

Mikanovic zahlt den vereinbarten Bruttogesamtpreis vollständig vor Fahrtbeginn. Der Buspartner reicht nach Auftragsannahme unverzüglich eine ordnungsgemäße Rechnung ein. Gewöhnliche Fahrtkosten wie Kraftstoff und Fahrpersonal muss er daher nicht selbst vorfinanzieren (§ 8).

Auftraggeber	Omnibusunternehmen Mikanovic Luisenstraße 74C · 63067 Offenbach am Main
Auftragnehmer	Selbstständiges Omnibusunternehmen, das diese Rahmenvereinbarung durch eine vertretungsberechtigte Person online annimmt ("Buspartner")
Fassung	22. Oktober 2026 · B2B-Nachunternehmervereinbarung · Revision 4 (überarbeitete Fassung)

Grundprinzip der Zusammenarbeit

Mikanovic führt Omnibusfahrten im Regelfall selbst durch und setzt Buspartner bei betrieblichem Bedarf ergänzend als eigenverantwortliche Nachunternehmer ein.

§ 1 Vertragsgegenstand und ausschließlich unternehmerischer Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenvereinbarung regelt ausschließlich die Zusammenarbeit zwischen Omnibusunternehmen Mikanovic (nachfolgend „Mikanovic“) als Auftraggeber und dem jeweils beauftragten selbstständigen Omnibusunternehmen (nachfolgend „Buspartner“) als Auftragnehmer. Sie gilt nur im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern (B2B).

(2) Mikanovic führt Omnibusbeförderungen grundsätzlich selbst mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Fahrpersonal durch. Bei Kapazitätsengpässen, technischen Ausfällen oder anderem betrieblichem Bedarf kann Mikanovic einzelne Fahrten durch geeignete Buspartner als Nachunternehmer ausführen lassen.

(3) Bei den von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Aufträgen bleibt Mikanovic Vertragspartner seines Fahrtkunden; der Buspartner schuldet die vereinbarte Beförderungsleistung Mikanovic. Der Fahrtkunde und die Fahrgäste werden durch diese Vereinbarung nicht selbst Vertragspartner des Buspartners. Eine reine Vermittlung von Fahrten ist nicht Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung und bedarf bei Bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Diese Rahmenvereinbarung begründet weder einen Anspruch auf Auftragsvergabe noch eine Ausschließlichkeitsbindung, ein Arbeitsverhältnis, ein Gesellschaftsverhältnis oder ein Handelsvertreterverhältnis.

§ 2 Einzelaufträge und Auftragsbestätigung

(1) Jeder Fahrauftrag wird gesondert vereinbart. Mikanovic übermittelt den Auftrag in Textform, grundsätzlich per E-Mail oder per WhatsApp. Ein Einzelauftrag ist für beide Seiten verbindlich, sobald der Buspartner den konkreten Auftrag in Textform annimmt und damit die vereinbarte Leistung übernimmt.

(2) Der Einzelauftrag bestimmt insbesondere Fahrttermin und -dauer, Abfahrts- und Zielorte, Zwischenhalte, vereinbarte Fahrzeiten, Fahrzeugart, Sitzplatzkapazität, Ausstattung, besondere Anforderungen, vereinbarter Bruttogesamtpreis, umsatzsteuerliche Behandlung und ausdrücklich vereinbarte Zusatzkosten sowie gegebenenfalls abweichende Stornierungsbedingungen.

(3) Individuell ausgehandelte Abreden haben Vorrang. Im Übrigen gehen ausdrücklich für den jeweiligen Einzelauftrag vereinbarte Abweichungen dieser Rahmenvereinbarung vor. Allgemeine Endkundenbedingungen von Mikanovic sowie Bedingungen des Buspartners werden nicht allein durch Veröffentlichung, Erwähnung oder Übersendung Vertragsbestandteil; ihre Geltung bedarf einer wirksamen Vereinbarung.

(4) Mit Annahme eines Einzelauftrags verpflichtet sich der Buspartner zu dessen vollständiger, pünktlicher, fachgerechter und gesetzeskonformer Erfüllung.

§ 3 Selbstständigkeit und betriebliche Verantwortung des Buspartners

(1) Der Buspartner führt die übernommenen Leistungen in eigener organisatorischer und wirtschaftlicher Verantwortung durch. Auswahl, Beschäftigung, Einsatzplanung und Vergütung seines Personals sowie die Erfüllung seiner arbeits-, steuer-, sozialversicherungs- und mindestlohnrechtlichen Pflichten liegen in seinem Verantwortungsbereich.

(2) Vorgaben von Mikanovic zu geschuldeter Fahrt, Zeiten, Haltepunkten, Qualitätsstandards und Sicherheit beschreiben die vertraglich geschuldete Leistung. Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber dem eingesetzten Personal verbleibt beim Buspartner.

(3) Der Buspartner organisiert die Fahrt so, dass die jeweils geltenden Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitvorschriften einschließlich notwendiger Fahrerwechsel eingehalten werden.

§ 4 Genehmigungen, Berechtigungen und Nachweise

(1) Der Buspartner sichert zu, dass er während der Durchführung aller übernommenen Aufträge über die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Konzessionen, Lizenzen und betrieblichen Voraussetzungen verfügt. Dies umfasst erforderliche Unterlagen für grenzüberschreitende Fahrten.

(2) Der Buspartner sorgt für die für seine Fahrzeug- und Streckennutzung notwendigen Zulassungen, Umweltplaketten und Einfahrtsgenehmigungen. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

(3) Wegfall, Entzug oder erhebliche Einschränkung einer notwendigen Berechtigung ist Mikanovic unverzüglich mitzuteilen. Fahrten dürfen ohne die erforderlichen Voraussetzungen nicht durchgeführt werden.

§ 5 Fahrzeuge, Fahrzeugstandard und Kennzeichnung

(1) Der Buspartner stellt ordnungsgemäß zugelassene, verkehrssichere, technisch einwandfreie, saubere und für den Auftrag geeignete Omnibusse. Vereinbarte Sitzplatzzahl, Ausstattung, Barrierefreiheits- und Komfortanforderungen sind einzuhalten. Eine ausdrücklich vereinbarte Klassifizierung, beispielsweise nach den Standards der Gütegemeinschaft Buskomfort (gbk), ist auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Fahrzeuge mit FlixBus-Werbung dürfen nicht eingesetzt werden, sofern Mikanovic nicht vor dem jeweiligen Einsatz ausdrücklich zustimmt. Sonstige für den Auftrag relevante auffällige Fremdwerbung ist vorab abzustimmen.

(3) Eine vorübergehende Kennzeichnung mit rückstandsfrei entfernbaren Magnetschildern oder Folien ist nur nach vorheriger Abstimmung zulässig. Gesetzliche Vorgaben und der Schutz des Fahrzeugs vor Beschädigung sind zu beachten.

(4) Stellt der Buspartner Fahrzeugfotos für die Darstellung angebotener Busleistungen zur Verfügung, darf Mikanovic diese nur im Umfang der vom Buspartner ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte verwenden. Rechte Dritter sind zu beachten.

§ 6 Fahrpersonal, Verhalten und Erreichbarkeit

(1) Eingesetzte Fahrer müssen zuverlässig, für den Auftrag geeignet und fachlich qualifiziert sein sowie sämtliche erforderlichen Fahrerlaubnisse, Berufskraftfahrerqualifikationen und Nachweise besitzen. Sie haben gegenüber Fahrgästen professionell, freundlich und respektvoll aufzutreten und auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten.

(2) Erforderliche Orts- und Streckenkenntnisse sowie die für die Fahrt vereinbarten Sprachkenntnisse sind sicherzustellen. Sehr gute Deutschkenntnisse und Verständigung auf Englisch werden vorausgesetzt, wenn dies im jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich festgelegt wurde.

(3) Der Buspartner übermittelt rechtzeitig vor Fahrtbeginn den Namen des vorgesehenen Fahrers, eine während der Fahrt erreichbare Telefonnummer und das Fahrzeugkennzeichen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Datenschutzrechtliche Informationspflichten gegenüber seinem Personal erfüllt der Buspartner selbst.

(4) Ist für die Durchführung eine Fahrerunterkunft erforderlich, teilt der Buspartner dies Mikanovic vor Annahme des Einzelauftrags in Textform mit. Wer die Buchung und die Kosten übernimmt, wird nach § 8 im jeweiligen Einzelauftrag vereinbart.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Der Buspartner hält sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen und einen dem Leistungsumfang angemessenen Schutz für Personen-, Sach- und sonstige versicherbare Schäden aufrecht.

(2) Auf Verlangen übermittelt er geeignete Versicherungsnachweise. Der Wegfall oder eine wesentliche Einschränkung eines notwendigen Versicherungsschutzes ist Mikanovic unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vergütung, Vorauszahlung und Zusatzkosten

(1) Die Vergütung wird für jeden Einzelauftrag vor dessen Annahme zwischen Mikanovic und dem Buspartner vereinbart und in der Auftragsbestätigung dokumentiert. Der vereinbarte Festfahrpreis ist ein Bruttopreis einschließlich der gegebenenfalls gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Eine zusätzliche Berechnung von Umsatzsteuer über den vereinbarten Bruttopreis hinaus ist ausgeschlossen. Die Rechnung muss die jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben erfüllen.

(2) Mikanovic zahlt die vereinbarte Bruttogesamtvergütung stets vollständig vor Fahrtbeginn auf das vom Buspartner angegebene Geschäftskonto. Bei Aufträgen mit ausreichendem Vorlauf erfolgt die Zahlung spätestens einen Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrtbeginn. Der Buspartner stellt hierfür unverzüglich nach Annahme des Einzelauftrags eine ordnungsgemäße, eindeutig zuordenbare Rechnung aus und übermittelt gegebenenfalls notwendige, rechtzeitig angeforderte auftragsbezogene Nachweise. Bei kurzfristigen Aufträgen oder verspätetem Rechnungseingang stimmen die Parteien die Zahlungsabwicklung unverzüglich ab; auch dann wird die Gesamtvergütung vollständig vor Fahrtbeginn gezahlt.

(3) Soweit der Einzelauftrag nichts anderes festlegt, sind mit dem vereinbarten Bruttogesamtpreis alle gewöhnlichen Kosten der vertragsgemäßen Durchführung abgegolten, insbesondere Fahrpersonal, Kraftstoff, gewöhnliche Betriebskosten sowie Maut-, Einreise- und Straßennutzungsgebühren. Zusätzliche Kosten, insbesondere für Fähren, Mehrkilometer, längere Wartezeiten, Sondergenehmigungen oder Fahrerunterkünfte, müssen vorab ausdrücklich im Einzelauftrag vereinbart werden.

(4) Parkgebühren: Ob und in welcher Höhe Parkkosten zusätzlich vergütet werden, richtet sich allein nach dem Einzelauftrag. Eine geplante unmittelbare Bezahlung durch den Fahrtkunden oder die Reiseleitung ist zwischen Mikanovic und dem Buspartner vorher ausdrücklich abzustimmen. Aus dieser Rahmenvereinbarung allein entsteht kein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Buspartners gegenüber Fahrtkunden oder Fahrgästen.

(5) Nachträgliche Zusatzforderungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung von Mikanovic in Textform. Ist eine unvorhersehbare Maßnahme für die sichere oder ordnungsgemäße Beförderung zwingend notwendig und eine Zustimmung nicht rechtzeitig erreichbar, informiert der Buspartner Mikanovic unverzüglich und belegt die erforderlichen Kosten. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Stornierung, Umbuchung und Änderungen

(1) Soweit für den Einzelauftrag keine vorrangige individuelle Stornierungsregelung getroffen wurde, kann Mikanovic den Auftrag bis 23:59 Uhr am fünften Kalendertag vor dem vereinbarten Fahrttag in Textform ohne Stornierungsentgelt aufheben. Bereits geleistete Vorauszahlungen sind insoweit unverzüglich zurückzuerstatten.

(2) Bei einer späteren Stornierung richten sich mögliche Vergütungs- und Ersatzansprüche nach dem für den konkreten Vertrag geltenden Gesetzesrecht. Gesetzlich zu berücksichtigende ersparte Aufwendungen sowie anderweitige Einnahmen werden angerechnet. Der Buspartner legt seine Berechnung auf Verlangen nachvollziehbar dar. Ohne gesonderte Vereinbarung entsteht keine zusätzliche pauschale Stornogebühr.

(3) Umbuchungen und wesentliche Änderungen von Termin, Strecke, Fahrzeit, Kapazität oder Ausstattung sind vor Umsetzung miteinander abzustimmen. Mehrvergütungen setzen grundsätzlich eine vorherige Vereinbarung voraus; dringende erforderliche Sicherheitsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 10 Verspätung, Fahrzeugausfall und Ersatz

- (1) Der Buspartner meldet Mikanovic erhebliche absehbare Verspätungen, technische Defekte, Fahrerkrankungen und andere Umstände, die eine ordnungsgemäße Fahrt gefährden, unverzüglich. Dabei sind Ursache, zu erwartende Auswirkungen und Abhilfemöglichkeiten anzugeben.
- (2) Bei Störungen aus seinem Verantwortungsbereich ergreift der Buspartner alle zumutbaren Maßnahmen, um die Fahrt vertragsgemäß sicherzustellen. Soweit möglich und zumutbar, stellt er ein geeignetes Ersatzfahrzeug und erforderliches Ersatzpersonal bereit. Wesentliche Abweichungen von vereinbarter Kapazität und Ausstattung bedürfen der Zustimmung von Mikanovic.
- (3) Ist eine rechtzeitige Abhilfe nicht erreichbar, kann Mikanovic nach den gesetzlichen Voraussetzungen ein anderes Unternehmen beauftragen. Ersatz erforderlicher und angemessener Mehrkosten kann Mikanovic verlangen, soweit der Buspartner die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§ 11 Kundenschutz und Verbot gezielter Umgehung

- (1) Geschützte Kunden sind diejenigen konkreten Auftraggeber von Mikanovic, deren Identität oder Kontaktdaten der Buspartner erst durch einen von Mikanovic angebotenen oder erteilten Fahrauftrag erlangt und zu denen er zuvor keine nachweisbare eigene Geschäftsbeziehung für vergleichbare Beförderungen unterhielt.
- (2) Der Buspartner darf während der Vertragsdauer geschützte Kunden nicht unter gezielter Umgehung von Mikanovic für vergleichbare Fahrten übernehmen oder hierzu vertrauliche Kundendaten für eigene Preisverhandlungen, Angebote oder Folgeaufträge nutzen. Das gilt auch für bewusst eingesetzte Dritte.
- (3) Die für die Durchführung notwendige Kommunikation zu Haltepunkten, Fahrgästen, Gepäck, Verspätungen oder sonstiger Organisation bleibt zulässig. Bei einer geschützten Folgeanfrage, die an den Buspartner gerichtet wird, informiert er Mikanovic unverzüglich, soweit rechtlich zulässig. Allgemeine, nicht gezielt an geschützte Kunden gerichtete Werbung bleibt erlaubt.
- (4) Diese Regelung begründet kein allgemeines Wettbewerbsverbot und hindert den Buspartner nicht an der Tätigkeit für andere Auftraggeber.

§ 12 Nachvertraglicher Kundenschutz

- (1) Der Kundenschutz nach § 11 gilt zwölf Monate nach Beendigung dieser Rahmenvereinbarung fort, jedoch nur für Kunden, zu denen der Buspartner innerhalb der letzten zwölf Monate vor Vertragsende aufgrund eines konkreten Fahrauftrags von Mikanovic tatsächlich geschäftlichen Kontakt hatte oder für die er auf diesem Wege eine Fahrt durchführte.
- (2) Erfasst werden nur vergleichbare Omnibusbeförderungen und die von Mikanovic konkret erschlossene Kundenbeziehung. Vorbestehende eigene Geschäftsbeziehungen des Buspartners bleiben unberührt.

§ 13 Vertragsstrafe bei schuldhafter Kundenumgehung

- (1) Verstößt der Buspartner schuldhaft gegen §§ 11 oder 12, kann Mikanovic für jeden eigenständigen Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Mikanovic bestimmt die Höhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere, des Verschuldens und des wirtschaftlichen Werts des konkret umgangenen Geschäfts; die Höhe ist gerichtlich überprüfbar.
- (2) Mehrere Handlungen, die auf einer einheitlichen Umgehungsvereinbarung zum selben Fahrauftrag beruhen, gelten grundsätzlich als ein Verstoß. Ein weitergehender nachgewiesener Schaden kann nach den gesetzlichen Regeln geltend gemacht werden; eine Vertragsstrafe wird auf denselben Schaden angerechnet.

§ 14 Haftung, Freistellung und Pflichtverletzungen

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Buspartner trägt im gesetzlich vorgesehenen Umfang die Verantwortung für ihm zuzurechnende Pflichtverletzungen und das Verhalten seiner zur Erfüllung eingesetzten Personen.
- (2) Wird Mikanovic wegen eines vom Buspartner schuldhaft zu vertretenden Vorgangs aus dessen Verantwortungsbereich von Dritten berechtigt in Anspruch genommen, stellt der Buspartner Mikanovic im gesetzlich zulässigen Umfang von solchen Ansprüchen frei. Dies umfasst erforderliche und angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

(3) Das gilt auch bei schuldhaften Verstößen des Buspartners gegen arbeits-, sozialversicherungs-, mindestlohn- oder abgabenrechtliche Pflichten, soweit daraus berechnigte Ansprüche gegen Mikanovic entstehen. Eigene gesetzliche Pflichten von Mikanovic gegenüber Behörden oder Dritten werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Mikanovic informiert den Buspartner über eine Inanspruchnahme unverzüglich und ermöglicht ihm, soweit möglich und zumutbar, die Mitwirkung an deren Prüfung und Abwehr.

§ 15 Weitergabe von Aufträgen und Einsatz weiterer Unternehmen

(1) Eine vollständige oder teilweise Weitergabe des übernommenen Fahrauftrags an ein anderes Busunternehmen oder der Einsatz eines fremden Unternehmens als ausführender Beförderer ist nur nach vorheriger Zustimmung von Mikanovic in Textform zulässig. Rechtmäßig im eigenen genehmigten Betrieb eingesetzte Miet- oder Leasingfahrzeuge gelten nicht bereits wegen ihrer Eigentumsverhältnisse als Auftragsweitergabe.

(2) Auch im Fall der Zustimmung bleibt der Buspartner gegenüber Mikanovic für die vertragsgemäße Leistung verantwortlich. Er verpflichtet eingesetzte weitere Unternehmen zur Einhaltung aller erforderlichen Genehmigungs-, Qualifikations-, Versicherungs-, Vertraulichkeits- und Kundenschutzpflichten.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien behandeln nicht öffentliche geschäftliche Informationen, insbesondere Kundendaten, Kalkulationen, Preise, Auftragsbedingungen, Fahrtplanungen und Ansprechpartner, vertraulich und nutzen sie ausschließlich für die rechtmäßige Vertragsabwicklung. Die Verpflichtung gilt nach Vertragsende fort, solange berechnigte Geheimhaltungsinteressen bestehen.

(2) Personenbezogene Daten werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang verarbeitet. Die Parteien erfüllen die jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Pflichten. Ist für eine konkret vereinbarte Verarbeitung eine gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarung erforderlich, wird sie vor Beginn dieser Verarbeitung geschlossen.

(3) Kontaktdaten des Auftraggebers, von Fahrgästen und des eingesetzten Personals dürfen nicht zweckwidrig für unberechtigte Werbung oder zur gezielten Umgehung des Kundenschutzes genutzt werden.

§ 17 Laufzeit und ordentliche Kündigung

(1) Diese Rahmenvereinbarung beginnt mit dem nach § 22 dokumentierten Vertragsschluss und wird zunächst für zwölf Monate geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.

(2) Bereits verbindlich angenommene Einzelaufträge bleiben von der Beendigung der Rahmenvereinbarung grundsätzlich unberührt und sind ordnungsgemäß abzuwickeln, sofern gesetzliche Beendigungsrechte oder abweichende Einzelabreden nicht eingreifen.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1) Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund für Mikanovic kann insbesondere bei fehlenden notwendigen Genehmigungen oder Versicherungen, schwerwiegenden Sicherheitsverstößen, wiederholter erheblicher Schlechtleistung, unberechnigter Nichtdurchführung eines angenommenen Auftrags oder vorsätzlicher Kundenumgehung vorliegen.

(3) Soweit eine Pflichtverletzung behoben werden kann, ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe oder eine Abmahnung erforderlich, sofern das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

§ 19 Außergewöhnliche Ereignisse und höhere Gewalt

(1) Die Folgen eines außergewöhnlichen, von keiner Partei zu vertretenden und nicht abwendbaren Ereignisses richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der bloße Hinweis auf „höhere Gewalt“ begründet nicht ohne Weiteres ein pauschales kostenfreies Rücktrittsrecht.

(2) Betroffene Parteien informieren sich unverzüglich und wirken an zumutbaren Ersatz- und Schadensminderungsmaßnahmen mit. Gesetzliche Anpassungs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 20 Mitteilungen und Ansprechpartner

- (1) Die Parteien benennen für die Auftragsabwicklung erreichbare geschäftliche Ansprechpartner mit aktueller E-Mail-Adresse und Telefonnummer und melden Änderungen unverzüglich.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Auftragsänderungen erfolgen, soweit keine strengere gesetzliche oder individuell vereinbarte Form gilt, in Textform. Bei dringenden operativen Mitteilungen ist eine zunächst telefonische Abstimmung möglich; vergütungsrelevante Absprachen sind anschließend zu dokumentieren.

§ 21 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht, soweit zwingende Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist, soweit überhaupt einschlägig, ausgeschlossen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist Offenbach am Main Gerichtsstand. Erfüllungsort ist, soweit rechtlich zulässig, Offenbach am Main.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, richten sich die Rechtsfolgen nach dem Gesetz; die übrige Vereinbarung bleibt im Übrigen grundsätzlich bestehen.

§ 22 Einmalige Online-Annahme, PDF-Versand und Vertragsversionen

- (1) Vor oder spätestens im Zusammenhang mit der Annahme des ersten Fahrauftrags erhält der Buspartner Gelegenheit, diese mit Versionsdatum versehene Rahmenvereinbarung auf www.mikanovic.de vollständig einzusehen, herunterzuladen und dauerhaft zu speichern.
- (2) Eine zur Vertretung des Buspartners berechnigte Person bestätigt die angezeigte Vertragsfassung einmalig über die eindeutig bezeichnete Online-Bestätigungsfunktion. Mikanovic bestätigt den Vertragsschluss anschließend per E-Mail unter Angabe der vereinbarten Fassung. Eine zusätzliche Unterschrift ist nicht erforderlich, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die einmal wirksam angenommene Rahmenvereinbarung gilt während ihrer Vertragsdauer auch für alle späteren von Mikanovic erteilten und vom Buspartner nach § 2 einzeln angenommenen Fahraufträge. Eine erneute Online-Bestätigung ist dafür nicht erforderlich.
- (4) Mikanovic übersendet dem Buspartner bei jedem Fahrauftrag die mit ihm vereinbarte Fassung dieser Rahmenvereinbarung erneut als PDF-Anhang per E-Mail. Wird der konkrete Auftrag über WhatsApp übermittelt, erfolgt die Zusendung der PDF zusätzlich an die vereinbarte geschäftliche E-Mail-Adresse. Die erneute Zusendung dient nur der Information und Dokumentation; der jeweilige Fahrauftrag kann nach § 2 in Textform bestätigt werden.
- (5) Mikanovic stellt die jeweils aktuelle Fassung unter www.mikanovic.de zum Download bereit. Für das bestehende Vertragsverhältnis bleibt die nachweisbar vereinbarte Fassung maßgeblich. Die Veröffentlichung oder Zusendung einer neuen Fassung ersetzt sie nicht automatisch; Änderungen bedürfen einer gesonderten wirksamen Vereinbarung. Bereits angenommene Fahraufträge bleiben hiervon unberührt.
- (6) Mikanovic kann zum Nachweis der einmaligen Annahme unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutz- und Aufbewahrungsvorschriften insbesondere Firma, Name und Funktion der bestätigenden Person, geschäftliche E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit sowie die akzeptierte Vertragsversion dokumentieren.